

Satzung des Deutschen Aikido-Bundes e. V.

I ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Deutsche Aikido-Bund e. V. (im Weiteren DAB genannt) ist eine Vereinigung von Aikido-Landesverbänden und Aikido-Vereinen/-Abteilungen (im Weiteren Mitglieder genannt) in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Der DAB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. VR 321 B eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.
- 1.3 Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und führt den Wahlspruch „Stärke durch Bindung in Freiheit“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Definition des Begriffes Aikido

- 2.1 Aikido ist eine Synthese wesentlicher Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- 2.2 Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Ueshiba (1883 – 1969) geschaffen und ist eine Sportart, die sich in Form reiner Verteidigungstechniken an die geistig-seelischen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten der Ausübenden wendet.
- 2.3 Über die körperliche Übung lehrt Aikido alle Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.
- 2.4 Durch die Aufhebung von Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 3.1 **Zweck und Aufgaben** des DAB sind:
 - 3.1.1 die Qualität und Reinheit von Lehre und Technik des klassischen Aikido zu erhalten und seine Verbreitung zu fördern;

- 3.1.2 den Mitgliedern bei Verbreitung von Lehre und Technik des Aikido zu helfen sowie alle damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zu regeln;
- 3.1.3 die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.
- 3.2 Der DAB **erfüllt seine Aufgaben** durch:
 - 3.2.1 Zusammenarbeit mit repräsentativen übernationalen Organisationen auf Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft;
 - 3.2.2 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagungen der Organe und Mitglieder;
 - 3.2.3 Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido;
 - 3.2.4 Organisation und Durchführung von internationalen, nationalen sowie regionalen Lehrgängen und Veranstaltungen;
 - 3.2.5 Ausbildung und Lizenzierung der Übungsleiter, Trainer und Prüfer für Aikido zum Zwecke der ständigen Verbesserung des Niveaus;
 - 3.2.6 Einsatz guter Lehrer für Aikido bei zentralen Aus- und Fortbildungslehrgängen zur Wahrung der technischen Einheitlichkeit;
 - 3.2.7 Entwicklung und Verbreitung von Lehrmodellen und Arbeitshilfen für Aikido;
 - 3.2.8 interne und externe Öffentlichkeitsarbeit;
 - 3.2.9 Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.

§ 4

Grundsätze

- 4.1 Der DAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Die Mittel des DAB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DAB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Organmitglieder und anderer Beauftragter mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Weitere Regelungen können in einer Spesenordnung getroffen werden.
- 4.4 Der DAB ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- 4.5 Bei jeder Tätigkeit im DAB sind ferner folgende **Grundsätze** zu beachten: Der DAB
- 4.5.1 erstrebt die Einigkeit des Aikido im Zuständigkeitsbereich und wird ehrenamtlich geführt;
 - 4.5.2 fördert die moralischen, geistigen, erzieherischen und technischen Inhalte des Aikido gleichermaßen;
 - 4.5.3 lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab;
 - 4.5.4 leistet durch übernationale Zusammenarbeit mit anderen Aikido-Organisationen einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden;
 - 4.5.5 schützt die nationale Eigenständigkeit des Aikido;
 - 4.5.6 verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido;
 - 4.5.7 führt seine Arbeit auf Basis der verbindenden geistigen Prinzipien des Aikido und zum Wohle aller Mitglieder durch;
 - 4.5.8 anerkennt die organisatorische und finanzielle Eigenständigkeit seiner Mitglieder und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit;
 - 4.5.9 hält zu anderen Budo-Organisationen freundschaftliche Kontakte;
 - 4.5.10 erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehöriger;
 - 4.5.11 berücksichtigt bei seinen Entscheidungen und seinen Angeboten den Gender-Gedanken;
 - 4.5.12 bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und setzt sich in seinem Bereich aktiv für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden;
 - 4.5.13 bekämpft präventiv und repressiv jede Form der sexualisierten Gewalt.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten des DAB und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DAB.
- 5.3 Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Bundesversammlung des DAB vorläufig in Kraft setzen.
- 5.4 Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DAB bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren aikidobetreibende Angehörige verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

- 6.1 Mitglied des DAB können alle gemeinnützigen Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, wenn diese mindestens sieben aikidobetreibende Angehörige haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im DAB ist die Mitgliedschaft im zuständigen Aikido-Landesverband.
- 6.2 Bildet sich auf Landesebene ein eigenständiger und gemeinnütziger Aikido-Verband, so kann dieser Mitglied des DAB werden und übernimmt dann die Mitgliedschaftsrechte der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem DAB.
- Für jedes Bundesland kann nur ein Aikido-Verband als Mitglied des DAB aufgenommen werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Ein Antrag auf Aufnahme in den DAB kann vom gesetzlichen Vertreter (Vorstand) der unter 6.1 und 6.2 genannten Organisationen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an den Präsidenten des DAB zu richten. Dem Antrag ist eine Vereinssatzung und ggf. eine Vertretungsermächtigung des verantwortlichen Abteilungsleiters beizufügen.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DAB gemäß § 14 Absatz 2, ggf. nach Anhörung des zuständigen Aikido-Landesverbandes.
- Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Rechtsausschuss. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist weitere Beschwerde zulässig, über die die Bundesversammlung abschließend entscheidet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des DAB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 8.2 Die Mitglieder des DAB sind berechtigt:
- 8.2.1 ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte in alle Bundesversammlungen des DAB zu entsenden;
- 8.2.2 alle Einrichtungen des DAB zu nutzen und

- 8.2.3 alle Lehrgänge, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu beschicken, wenn die in der Satzung, den Ordnungen und der Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des DAB sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie haben den Zweck und die Aufgaben des DAB zu fördern. Dabei sind insbesondere die in der Satzung aufgeführten Grundsätze zu beachten.
- 9.2 Ferner sind die Mitglieder verpflichtet:
- 9.2.1 ihre Angehörigen zur Beachtung der Satzung, aller Ordnungen und Beschlüsse des DAB sowie der ungeschriebenen Regeln menschlicher und sportlicher Zusammenarbeit im Geiste des Aikido anzuhalten;
- 9.2.2 die von der Bundesversammlung des DAB beschlossenen Beiträge und Umlagen ebenso wie alle Rechnungen termingemäß zu bezahlen und
- 9.2.3 die Anzahl aller aikidobetreibenden Mitglieder bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem DAB zu melden.
- 9.3 Streitigkeiten zwischen dem DAB und seinen Mitgliedern sowie Angehörigen seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und deren Angehörigen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuss des DAB als Schiedsgericht entschieden.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt kann nur schriftlich an das Präsidium des DAB zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss vom gesetzlichen Vertreter (Vorstand) des austretenden Mitgliedes unterschrieben sein.
- 10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zur Auflösung gegenüber dem DAB entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem DAB.
- 10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DAB bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die relevanten Bestimmungen des § 6 nicht mehr erfüllt sind.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums, nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Bundesversammlung des DAB endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

- 10.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 10.6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des DAB oder Teile hiervon.
- 10.7 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

III ORGANISATION

§ 11

Organe und Ausschüsse

- 11.1 **Organe** des DAB sind:
 - 11.1.1 die Bundesversammlung (BV),
 - 11.1.2 die Technische Kommission (TK) und
 - 11.1.3 das Präsidium.
- 11.2 **Ständiger Ausschuss** des DAB ist der Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können auf Grundlage dieser Satzung oder von Ordnungen eingerichtet werden.
- 11.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können in die Organe des DAB nur Angehörige eines Mitgliedes gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im DAB noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

§ 12

Die Bundesversammlung

- 12.1 Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des DAB. Sie besteht aus:
 - 12.1.1 je einem Vertreter der Aikido-Landesverbände des DAB,
 - 12.1.2 je einem Vertreter der Mitgliedsvereine, soweit es in dem Bundesland des Mitgliedsvereins keinen Aikido-Landesverband des DAB gibt, und
 - 12.1.3 den Mitgliedern des Präsidiums.

- 12.2 Eine **ordentliche Bundesversammlung** findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- Sollte eine außerordentliche Bundesversammlung stattfinden, erfolgt die nächste ordentliche Bundesversammlung im Abstand von zwei Jahren auf diese außerordentliche Bundesversammlung.
- 12.3 Die **Einladung** zur Bundesversammlung ist mit vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Durchführung
- allen Aikido-Landesverbänden des DAB,
 - den nicht durch einen Aikido-Landesverband vertretenen Mitgliedsvereinen und
 - den Mitgliedern des Präsidiums
- bekannt zu machen. Die Formvorschrift ist bei rechtzeitiger Veröffentlichung der Einladung in der Informationsschrift „aikido aktuell“ oder auf der Internetseite des DAB erfüllt.
- Den Aikido-Landesverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums sind alle Berichte und Anträge zur Bundesversammlung mindestens vier Wochen vor Durchführung zuzuleiten. Mitgliedsvereine, die nicht durch einen Aikido-Landesverband vertreten werden, erhalten die Berichte und Anträge auf Antrag.
- 12.4 Die **Tagesordnung** der Bundesversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- 12.4.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung,
 - 12.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung,
 - 12.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesversammlung,
 - 12.4.4 Festsetzung der Tagesordnung,
 - 12.4.5 Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Jugend des DAB mit Aussprache,
 - 12.4.6 Bericht der Kassenprüfer,
 - 12.4.7 Entlastung des Schatzmeisters und der Präsidiumsmitglieder,
 - 12.4.8 Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses (soweit beantragt) sowie der Kassenprüfer,
 - 12.4.9 Bestätigung des Bundesreferenten Jugend des DAB (soweit neu gewählt),
 - 12.4.10 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten,
 - 12.4.11 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 12.4.12 Änderung der Satzung (soweit beantragt!),
 - 12.4.13 Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung,
 - 12.4.14 Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt!),
 - 12.4.15 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Bundesversammlung,
 - 12.4.16 Verschiedenes.

- 12.5 Zu einer **Satzungsänderung** ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- 12.6 **Stimmrechte**
- 12.6.1 Die Mitgliedsvereine haben pro in der aktuellen Stärkemeldung aufgeführte angefangene 50 Aikidoka eine Stimme.
- 12.6.2 Existiert in einem Bundesland ein Aikido-Landesverband des DAB, werden die Stimmrechte der Mitgliedsvereine dieses Bundeslandes, soweit diese dem Aikido-Landesverband des DAB angehören, von dem Aikido-Landesverband des DAB wahrgenommen.
- 12.6.3 Die Aikido-Landesverbände des DAB haben kein eigenes Stimmrecht.
- 12.6.4 Das Präsidium des DAB besitzt drei Stimmen.
- 12.7 **Antragsrecht**
- 12.7.1 Die Mitglieder, das Präsidium und die Jugend des DAB sind berechtigt, Anträge an die Bundesversammlung zu stellen. Die schriftlichen Anträge müssen begründet werden, sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Bundesversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
- Die Mitglieder, die einem Aikido-Landesverband angeschlossen sind, müssen ihre Anträge über ihren Landesverband einreichen.
- Anträge von Mitgliedern des Präsidiums werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie in diesem Organ die Mehrheit gefunden haben.
- 12.7.2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.
- Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- 12.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Bundesversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.9 Über alle Versammlungen ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 14 Absatz 2 zu unterzeichnen ist. Es ist den Aikido-Landesverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums spätestens acht Wochen nach der Versammlung bekannt zu machen.
- Mitgliedsvereine erhalten ein Protokoll auf Antrag.
- 12.10 Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten

Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

12.11 Eine **außerordentliche Bundesversammlung** muss einberufen werden, wenn

12.11.1 ein Drittel der Aikido-Landesverbände oder

12.11.2 das Präsidium die Durchführung beantragt.

12.11.3 Eine außerordentliche Bundesversammlung ist nach den Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

§ 13

Die Technische Kommission

13.1 Die Technische Kommission besteht nach dem Prinzip der Freiwilligkeit aus den 15 ranghöchsten Aikido-Meistern des DAB, die im Besitz der Aikido-Trainerlizenz C und der Aikido-Prüferlizenz (Kyu) des DAB sein müssen. Die Mitarbeit in der Technischen Kommission ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden qualifizierten Aikidoka.

13.2 Das Amt eines Mitgliedes der Technischen Kommission wird in Übereinstimmung mit der Rangfolgeliste von dem für die Technik zuständigen Vizepräsidenten angetragen.

Eine Abberufung von Mitgliedern der Technischen Kommission muss erfolgen, wenn der Aikido-Meister nicht mehr Angehöriger eines Mitgliedes ist, ranghöhere Aikido-Meister zur Verfügung stehen, die Aikido-Trainerlizenz C und/oder Aikido-Prüferlizenz (Kyu) nicht mehr gültig ist, Aikido nachweislich nicht mehr aktiv betrieben wird oder der Rechtsausschuss dies in Disziplinarfällen für notwendig erachtet. Gegen die Abberufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftliche und begründete Beschwerde an das Präsidium möglich. Dieses Organ entscheidet nach Beratung endgültig.

13.3 Alle Angehörigen der Technischen Kommission werden bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch den DAB unterstützt. Ihre Zusammenarbeit muss vom gegenseitigen Vertrauen im Geiste des Aikido getragen sein.

13.4 Die Technische Kommission tritt unter Leitung des für die Technik zuständigen Vizepräsidenten nach Bedarf zusammen und ist für alle mit Lehre und Technik sowie dem Lehr- und Prüfungswesen Aikido zusammenhängenden Ordnungen und Probleme zuständig. Sie besitzt das Vorschlagsrecht für die Wahl der nachfolgend genannten Mitglieder des Präsidiums:

- Vizepräsident (Technik) und Vorsitzender der Technischen Kommission,
- Bundesreferent Prüfungswesen Aikido und
- Bundesreferent Lehrwesen Aikido.

Die TK wählt im Turnus von vier Jahren den/die Bundestrainer des DAB und schlägt in Abstimmung mit den Aikido-Landesverbänden die Regionaltrainer vor.

Soweit aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder terminlichen Gründen geboten, können die Abstimmungen der Technischen Kommission auch schriftlich

durchgeführt werden. Über das Ergebnis sind alle Mitglieder der Technischen Kommission zu informieren.

- 13.5.1 Die Einladung zu Versammlungen der Technischen Kommission hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Durchführung zu erfolgen. Der Vizepräsident (Technik) leitet die Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vizepräsident (Technik) hat zwei Stimmen.
- 13.5.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Abstimmungen über die personelle Besetzung vorstehender Ämter (13.4) oder über die Verleihung von Dangraden sollen grundsätzlich geheim erfolgen.
- Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern der Technischen Kommission und des Präsidiums übersandt wird.
- 13.6 Die von der Technischen Kommission mit Mehrheit verabschiedeten Ordnungen und Anträge sind durch das Präsidium zu vertreten und von der nächsten Bundesversammlung zu behandeln. Im Falle einer von der Technischen Kommission bejahten Dringlichkeit kann die vorläufige Inkraftsetzung auf Grundlage des § 5 Absatz 3 erfolgen.

§ 14

Das Präsidium

- 14.1 Das **Präsidium** des DAB besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern:
- | | | |
|---------|------------------------------------------|---------|
| 14.1.1 | Ehrenpräsident | (EP), |
| 14.1.2 | Präsident | (PR), |
| 14.1.3 | Vizepräsident (Technik) | (VPT), |
| 14.1.4 | Vizepräsident (Organisation) | (VPO), |
| 14.1.5 | Bundesschatzmeister | (BS), |
| 14.1.6 | Rechtsausschuss-Vorsitzender | (RA), |
| 14.1.7 | Bundesreferent Prüfungswesen Aikido | (BPA), |
| 14.1.8 | Bundesreferent Lehrwesen Aikido | (BLA), |
| 14.1.9 | Bundesreferent Jugend Aikido | (BJA), |
| 14.1.10 | Bundesreferent Public-Relations Aikido | (BPRA), |
| 14.1.11 | Bundesreferent Internal-Relations Aikido | (BIRA). |
- 14.2 **Vorstand** des DAB im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Die genannten Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 14.3 Die **Mitglieder des Präsidiums** und die Beisitzer des Rechtsausschusses werden mit Ausnahme des Bundesreferenten Jugend des DAB auf Antrag von der Bundesversammlung des DAB gewählt. Antragsberechtigt sind alle Delegierten der Bundesversammlung und das Präsidium des DAB.
- Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt so lange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder eine Bundesversammlung oder Jugendvollversammlung die

Neuwahl vornimmt. Eine Person darf innerhalb des Präsidiums des DAB nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

Scheidet der gewählte Bundesschatzmeister, der Rechtsausschuss-Vorsitzende oder ein Bundesreferent (mit Ausnahme des Bundesreferenten Jugend) vor der nächsten Bundesversammlung aus, so hat das Präsidium das Recht, ein kommissarisches Mitglied zu bestellen. Scheidet der Bundesreferent Jugend aus, kann eine kommissarische Besetzung durch den Jugendvorstand vorgenommen werden. Bei Bestätigung durch das Präsidium kann die Position dann auch dort kommissarisch besetzt werden. Bei der nächsten Bundesversammlung bzw. Jugendvollversammlung ist jeweils eine ordentliche Wahl bzw. im Falle des Bundesreferenten Jugend eine Bestätigung durchzuführen.

Für die Wahl des Vizepräsidenten (Technik) sowie die Wahl oder Bestellung der Bundesreferenten Prüfungswesen und Lehrwesen Aikido besitzt die Technische Kommission gemäß § 13 Absatz 4 das Vorschlagsrecht.

- 14.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit an die Satzung gebunden und dem Vorstand gemäß § 14 Absatz 2 sowie der Bundesversammlung generell verantwortlich.
- 14.5 Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.
- 14.6 Für die Mitglieder des Präsidiums und ihre Aufgaben gelten folgende Grundsätze:
- 14.6.1 Der **Ehrenpräsident** übernimmt repräsentative Aufgaben; er hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen des DAB. Zum Ehrenpräsidenten können nur solche Persönlichkeiten des In- und Auslandes gewählt werden, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben. Bei Vergabe dieses höchsten Amtes sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- 14.6.2 Der **Präsident** leitet den DAB und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist Vorsitzender der Bundesversammlung und koordiniert alle administrativen, organisatorischen, technischen und sportlichen Aufgaben für den Bereich des DAB. Damit steuert er auch die Tätigkeit eines Generalsekretärs, soweit dieser eingesetzt wird. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten (Technik) vertreten.
- 14.6.3 Der **Vizepräsident (Technik)** ist Vorsitzender der Technischen Kommission Aikido. Ihm obliegt die technische Weiterentwicklung des Aikido sowie die Verbesserung seiner Lehr- und Prüfungsmethoden. Er steuert den Einsatz der Bundes- und Regionaltrainer und ist verantwortlicher Leiter aller Lehrgänge ab Bundesebene. Der Vizepräsident (Technik) koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der Bundesreferenten Prüfungs- und Lehrwesen Aikido. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident (Organisation).
- 14.6.4 Der **Vizepräsident (Organisation)** ist für alle administrativen und organisatorischen Angelegenheiten im Bereich des DAB zuständig. Er überwacht die Tätig-

- keiten der Bundesreferenten Internal-Relations und Public-Relations Aikido. Der Vizepräsident (Organisation) hält in besonderem Maße Verbindung zu den Mitgliedern und anderen aikidobetreibenden Gruppen im Zuständigkeitsbereich. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident (Technik).
- 14.6.5 Der **Bundesschatzmeister** ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des DAB. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan. Der Bundesschatzmeister ist an die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Präsidiums sowie an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident (Organisation).
- 14.6.6 Der **Rechtsausschuss-Vorsitzende** ist für die ordnungsgemäße Durchführung der im § 15 festgelegten Aufgaben zuständig. Er leitet alle Sitzungen und Verhandlungen des Rechtsausschusses und ist Berater der Organe sowie des Vorstandes in allen Rechtsangelegenheiten.
- 14.6.7 Der **Bundesreferent Prüfungswesen Aikido** übernimmt alle mit dem Prüfungswesen Aikido im DAB verbundenen Aufgaben und sorgt für die bundeseinheitliche Durchführung aller Kyu- und Dan-Prüfungen unter Beachtung der in den Verfahrens- und Prüfungsordnungen festgelegten Bestimmungen. Allen im Bereich des DAB eingesetzten lizenzierten Prüfern und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber ist er weisungsbefugt. Ihre Tätigkeit ist ständig zu überwachen.
- 14.6.8 Der **Bundesreferent Lehrwesen Aikido** übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im DAB verbundenen Aufgaben und sorgt für bundeseinheitliche Richtlinien zur Vergabe von Aikido-Übungsleiter- und -Trainerlizenzen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel.
- 14.6.9 Der **Bundesreferent Jugend** des DAB vertritt die Interessen der Jugend des DAB im Präsidium. Näheres regelt die Jugendordnung des DAB (siehe § 16).
- Der Bundesreferent Jugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Bundesversammlung bestätigt.
- 14.6.10 Der **Bundesreferent Public-Relations Aikido** sorgt für die externe Verbreitung des Aikido-Gedankens sowie seiner geistigen und kulturellen Grundlagen. Zu diesem Zwecke baut er Beziehungen zur Öffentlichkeit auf und entwickelt diese fort. Dem Bundesreferenten Public-Relations Aikido obliegt die Koordination des Internet-Auftritts des Verbandes. Er unterstützt die Mitglieder des DAB in ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Maßnahmen und hält engen Kontakt zu deren Pressewarten und Internet-Beauftragten.
- 14.6.11 Der **Bundesreferent Internal-Relations Aikido** ist für die interne Verbreitung des Aikido-Gedankens sowie seiner geistigen und kulturellen Grundlagen zuständig. Ihm obliegt die Förderung der Verbandsidentität sowie der Beziehungen der Mitglieder und deren Angehöriger untereinander. Der Bundesreferent Internal-Relations steuert die Redaktion der Informationsschrift „aikido aktuell“.

§ 15

Ausschüsse

- 15.1 Der **Rechtsausschuss** des DAB besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dem Präsidium des DAB nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei Angehörige mitwirken.
- 15.1.1 Der Rechtsausschuss des DAB ist zuständig für:
- Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder des DAB wegen ehrenrührigen und verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DAB;
 - Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DAB;
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem DAB bzw. seinen Organen;
 - Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
 - Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und
 - als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidobetreibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht;
 - Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern, soweit diese sich ausdrücklich oder stillschweigend der Satzung des DAB unterworfen haben, wenn begründeter Verdacht besteht, dass diese Einzelpersonen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DAB verstoßen oder die Interessen des DAB verletzt haben;
 - Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aufnahme in den DAB.
- 15.1.2 Die Durchführung der Verfahren wird durch die Rechtsordnung geregelt.
- 15.1.3 Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:
Verweis, Geldbußen bis 1.000,00 €, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Aberkennung von Ehrenämtern im DAB, befristete oder unbefristete Beschränkungen in der Ausübung des Aikido, Aberkennung von Aikido-Graden und/oder -Lizenzen.
- 15.2 Die Bundesversammlung kann weitere Ausschüsse – befristet und unbefristet – einrichten.

§ 16

Jugend des DAB

- 16.1 Die Jugend des DAB ist die Jugendorganisation im Deutschen Aikido-Bund e.V. Die Jugend des DAB unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Aikido des DAB.
- 16.2 Die Jugend des DAB gibt sich im Rahmen der Satzung des DAB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Bundesversammlung.
- 16.3 Die Jugend des DAB führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des DAB) selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- 16.4 Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Jugend des DAB sind nach ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung und Einarbeitung in die Haushaltsvoranschläge und Jahresrechnungen des DAB nach Prüfung durch das DAB-Präsidium der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 16.5 Beschlüsse der Jugend des DAB, die nicht die Billigung des DAB-Präsidiums gefunden haben, werden an den Vorstand der Jugend des DAB zurückverwiesen. Finden sie dort erneut ihre Bestätigung, so entscheidet die Bundesversammlung endgültig.
- 16.6 Die **Organe der Jugend** des DAB sind:
- 16.6.1 die Jugendvollversammlung und
- 16.6.2 der Jugendvorstand.
- 16.7 Die Jugendvollversammlung des DAB besteht aus den Delegierten der Jugend der Aikido-Landesverbände und dem Bundesreferenten Jugend des DAB mit Sitz und Stimme im Präsidium des DAB.
- 16.8 Der Jugendvorstand besteht aus:
- 16.8.1 dem Bundesreferenten Jugend des DAB und
- 16.8.2 maximal vier Vertretern der Mitgliedsorganisationen.

Die Vorstandsmitglieder nehmen die in der Jugendordnung ausgewiesenen Aufgabenbereiche wahr. Das Wahlverfahren bestimmt die Jugendordnung.

§ 17

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- 17.1 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter bzw. Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt. Bei Verpflichtung der Bundes- und Regionaltrainer besitzt die Technische Kommission gemäß § 13 Absatz 4 das Vorschlagsrecht.
- 17.2 Die Bundes- und Regionaltrainer des DAB führen nach Weisung des Vizepräsidenten (Technik) Lehrgänge auf Vereins-, Landes- und Bundesebene durch. Sie verbreiten dabei das klassische Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido ist ihre vornehmste Aufgabe.

Die Bundes- und Regionaltrainer unterstützen alle Organe des DAB und deren Mitglieder bei Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit diese technische Probleme und Belange berühren.

IV EHRUNGEN

§ 18

- 18.1 Auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Organs des DAB können Mitglieder oder Einzelpersonen wie folgt geehrt werden:
 - 18.1.1 Wahl zum Ehrenpräsidenten des DAB, wenn es sich um eine verdienstvolle Persönlichkeit handelt, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht hat;
 - 18.1.2 Verleihung des DAB-Ehrenschildes, wenn es sich um ein Mitglied handelt, das den Zweck und die Aufgaben des DAB besonders vorbildlich unterstützt hat;
 - 18.1.3 Verleihung der DAB-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold mit Diplom, wenn es sich um eine verdienstvolle Einzelperson handelt;
- 18.2 Näheres wird durch die Ehrenordnung des DAB (EO-DAB) geregelt.

V SONSTIGES

§ 19

Kassenprüfer

- 19.1 Von der Bundesversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Es ist im Regelfall so zu verfahren, dass bei jeder Bundesversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
- 19.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsmäßiger Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 19.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten des DAB und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Präsidium und ggf. der nächsten Bundesversammlung zu unterbreiten.

§ 20

Haftung

- 20.1 Der DAB und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt auch für Sachschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.

- 20.2 Aus Entscheidungen der Organe des DAB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 21

Datenschutz

- 21.1 Der DAB erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.
- 21.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des DAB zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 21.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22

Auflösung

- 22.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundesversammlung kann die Auflösung des DAB beschließen.
- 22.2 Zur Auflösung des DAB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- 22.3 Bei Auflösung des DAB oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks beschließt die außerordentliche Bundesversammlung auch über den Verbleib des nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandenen Vermögens. Es ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI INKRAFTTRETEN

§ 23

- 23.1 Diese Satzung wurde am 10. April 1977 in Bad Bramstedt verabschiedet und trat mit dem Tage ihrer Eintragung am 24. Juni 1977 in Kraft.
- 23.2 Die Satzung in der Fassung vom 10. April 1977 wurde durch die 1. Bundesversammlung am 5. November 1977 in den §§ 7 Absätze 1 und 2 (Erwerb der Mit-

- gliedschaft) und 9 Absatz 4 (Entscheidungen über Streitigkeiten) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 14. März 1978 in Kraft.
- 23.3 Die Satzung in der Fassung vom 14. März 1978 wurde durch die 2. Bundesversammlung am 3./4. März 1979 in den §§ 6 Absätze 2 und 3 (Mitglieder), 9 Absatz 4 (Streitigkeiten zwischen Mitgliedern) und 15 Absätze 1.1 und 1.3 (Rechtsausschuss) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 18. Mai 1979 in Kraft.
- 23.4 Die Satzung in der Fassung vom 18. Mai 1979 wurde durch die 5. Bundesversammlung am 26. Oktober 1985 in den §§ 3 Absatz 2 Sätze 9 und 10 (Aufgaben des Vereins), 11 Absatz 2 Satz 3 (Übungsleiterlehr- und -prüfungsausschuss), 12 Absatz 1 Satz 3 (Bundesversammlung: Berechnung der Stimmen), 14 Absatz 5 Satz 1 (Zusammentritt des Präsidiums), 15 Absatz 3 (Übungsleiterlehr- und -prüfungsausschuss) und 17 Absatz 1 Satz 5 (Ehrungen: Verleihung eines Dan-Grades) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 4. Februar 1986 in Kraft.
- 23.5 Die Satzung in der Fassung vom 4. Februar 1986 wurde durch die 9. Bundesversammlung am 2. Oktober 1993 in den §§ 1 Absätze 1 und 2 (Name, Sitz und Rechtsform), 2 Absätze 1, 2 und 4 (Definition des Begriffes Aikido), 4 Absatz 3 (Grundsätze), 6 Absätze 2 und 3 (Mitglieder), 7 Absätze 1 und 2 (Erwerb der Mitgliedschaft), 8 Absatz 1 (Rechte der Mitglieder) 9 Absätze 1 bis 4 (Pflichten der Mitglieder), 10 Absätze 2 bis 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft), 11 Absätze 2 und 3 (Organe und Ausschüsse), 12 Absätze 1, 3, 6, 9 und 11 (Die Bundesversammlung), 13 Absätze 1 bis 4 (Die Technische Kommission), 14 Absatz 6 (Das Präsidium), 15 Absätze 1 bis 3 (Ausschüsse), 16 Absatz 2 (Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter), 17 Absätze 1 und 2 (Ehrungen), 20 Absatz 3 (Auflösung) und 21 Absätze 1 bis 5 (Inkrafttreten) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 23.6 Die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1994 wurde durch die 10. Bundesversammlung am 10. September 1995 in den §§ 6 Absatz 1 (Mitglieder), 9 Absatz 1 (Pflichten der Mitglieder), 15 Absatz 1 (Ausschüsse) und 21 Absatz 6 (Inkrafttreten) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 12. Januar 1996 in Kraft.
- 23.7 Die Satzung in der Fassung vom 12. Januar 1996 wurde durch die 12. Bundesversammlung am 11. September 1999 in den §§ 9 Absatz 3 Satz 3 (Pflichten der Mitglieder), 13 Absatz 2 (Die Technische Kommission), 14 Absatz 1 Satz 11, Absatz 6 Sätze 2, 4, 10 und 11 (Das Präsidium) sowie 15 Absatz 2 (Ausschüsse) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 29. November 1999 in Kraft.
- 23.8 Die Satzung in der Fassung vom 29. November 1999 wurde durch die außerordentliche (= 13.) Bundesversammlung am 29. April 2000 in den §§ 12 Absatz 2 (Bundesversammlung), 14 Absatz 3 (Das Präsidium), 15 Absatz 1.3 (Ausschüsse), 18 Absatz 1 (Kassenprüfer) geändert. Die Neufassung der Satzung trat am 26. Juni 2000 in Kraft.
- 23.9 Die Satzung in der Fassung vom 26. Juni 2000 wurde durch die 15. Bundesversammlung am 6. September 2003 in den §§ 11 Absatz 2 (Ausschüsse), 12 Absatz 4 (BV), 13 Absatz 2 (TK), 14 Absätze 3 und 6 (Das Präsidium) und 15

(Ausschüsse) geändert. Weiterhin wurde ein neuer § 16 (Jugend des DAB) eingefügt und die nachfolgenden §§ in der Nummerierung um eine Zahl erhöht. Die Neufassung der Satzung trat am 26. September 2003 in Kraft.

- 23.10 Die Satzung in der Fassung vom 26. September 2003 wurde durch die 18. Bundesversammlung am 26. September 2009 in den §§ 1, 4, 11, 13, 15 und 21 geändert. Die Änderungen der Satzung traten am 18. November 2009 in Kraft.
- 23.11 Die Satzung in der Fassung vom 26. September 2009 wurde durch die 20. Bundesversammlung am 28. September 2013 in den §§ 1, 4, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 geändert. Weiterhin wurde ein neuer § 21 (Datenschutz) eingeführt und die nachfolgenden beiden §§ in der Nummerierung um eine Zahl erhöht. Die Änderungen der Satzung traten am 2. Dezember 2013 in Kraft.